

# BEITRAGSORDNUNG

zur

Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde

G A U G R E H W E I L E R

vom - 4. März 1974

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 25. 9.1964 (GVBl. S. 145)
2. der §§ 1, 2 in Verbindung mit 7, 8, 12 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 12.11.1964 (GVBl. S. 221)
3. des § 17 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung vom 13.9.1972) hat der Gemeinderat Gaugrehweiler in der Sitzung am 13. Februar 1974 folgende

## B e i t r a g s o r d n u n g

erlassen:

### § 1

#### Beitrag für die Beteiligung an der Versorgungsleitung

- 1) Um die Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, werden für den Anschluß der Grundstücke von den Anschlußnehmern einmalige Anschlußbeiträge erhoben.

Diese betragen für die Straßenfrontlänge

von 1 - 10 Meter	=	50 DM je lfdm
von 10 - 20 Meter	=	10 DM je lfdm
von 21 - 40 Meter	=	5 DM je lfdm
von über 41 Meter	=	2 DM je lfdm.

- 2) Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter nach oben aufgerundet.  
Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück in zwei oder mehr Straßen oder grenzt es an zwei Straßen, so wird der Berechnung des Kostenanteils die Hälfte der gesamten Straßenfrontlänge zugrunde gelegt.  
Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für unbebaute Grundstücke.

## § 2

Die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten für die Herstellung der Anschlußleitungen zu den Straßenrohren (Anschlußkosten) regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung über den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser.

## § 2a

Die in § 1 genannten Beiträge sind Bruttobeträge.

## § 3

- 1) Zur Zahlung der Beiträge ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet.
- 2) Neben dem Grundstückseigentümer haften für die Beiträge auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten (Erbbauberechtigten), Nießbraucher, Pächter Mieter usw.) nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteiles, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.
- 3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Beitragspflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem folgenden Monatsersten über. Melden der bisherige Beitragspflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält die Gemeinde auf andere Weise von diesem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beiträge, die während des Zeitabschnittes, in dem der Rechtsübergang fällt, entstehen.

## § 4

### Entstehung der Zahlungspflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes -bisher beitragsfreies- Grundstück vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.

Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht die Beitragspflicht in gleicher Weise. Mehrere Abnehmer, für die gleichzeitig ein Anschluß hergestellt wird, haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

## § 5

### Festsetzung, Anforderung und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag für den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Kosten für die Herstellung der Anschlußleitungen werden sofort nach Herstellung des Anschlusses fällig. Sie werden schriftlich angefordert und sind innerhalb einer Woche nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

## § 6

### Vorauszahlung

Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung eines Anschlusses die Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlichen Anschlußkosten -Anschlußbeiträge- und der voraussichtlichen Anschlußkosten zu verlangen. Der Vorschuß muß vor Beginn der Anschlußarbeiten an die Verbandsgemeindekasse gezahlt werden.

## § 7

Eine Aufrechnung gegen Beitragsforderungen ist unzulässig.

## § 8

### Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung des Anschlußbeitrages im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

## § 9

### Absperrung

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages ist die Gemeinde unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren berechtigt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstelle zu sperren.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden.  
Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

§ 10

Rechtsmittel

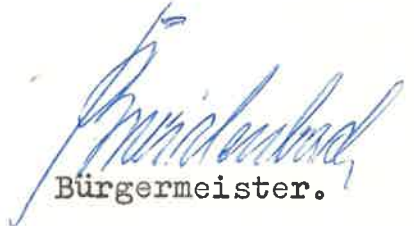
Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Beiträgen regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1974 in Kraft.

Gaugrehweiler, den - 4. März 1974

  
Bürgermeister.